

KINDERTAGESSTÄTTEN- UND GEBÜHRENSATZUNG

FÜR DEN VEREIN „HAUS DES KINDES“, e. V.

Der Vorstand des Verein „Haus des Kindes“, e. V. und der Elternrat haben nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung regelt die Förderung und Betreuung der Kinder auf der Grundlage des KiföG M-V entsprechend der gesetzlichen Grundlagen.

Dabei arbeitet jede Kindereinrichtung nach einer eigenen Konzeption.

INHALT:

A) KINDERTAGESSTÄTTENSATZUNG

1. Allgemeines

1. Öffnungszeiten/ Betreuungszeiten
2. Aufnahme/ Anmeldung/ Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses
3. Unterbrechung/Regelung im Krankheitsfall
4. Aufsicht
5. Versicherungen
6. In-Kraft- Treten/ Außer- Kraft- Treten

B) GEBÜHRENSATZUNG

1. Gegenstand
2. Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
3. Gebührenmaßstab und Gebührensatz
4. Auskunftspflicht
5. Übernahme der Benutzungsgebühren
6. Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

1. ALLGEMEINES

1.1 Der Verein „ Haus des Kindes“ e.V. unterhält als Träger:

den integrativen Kindergarten „Haus des Kindes,, in Schönberg, Lübecker Straße 09,

die integrative Kindertagesstätte „Regenbogen,, in Schönberg, Lübecker Straße 26 b

und

das Kinderhaus „Am Oberteich,, in Schönberg, Amtsstraße 06

als Bildungs- und Erziehungseinrichtung.

- 1.2 Das Kindergarten-und Hortjahr beginnt mit dem Tag des Schulanfangs und endet mit dem letzten Ferientag der Sommerferien des folgenden Jahres.
- 1.3 In der integrativen Kindertagesstätte „Regenbogen,, werden Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gefördert. Im integrativen Kindergarten „ Haus des Kindes ,, werden Kinder mit Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert. Die Betreuung in der Kindertagesstätte Kinderhaus „Am Oberteich,, beginnt mit dem 3.Lebensjahr bis zum Ende der Grundschule, in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe.
- 1.4 Die Betreuung der Kinder erfolgt durch geschulte Fachkräfte auf der Grundlage des §10 Abs. 5 und § 11 des KifÖG M-V.
- 1.5 Für Kinder im Alter vom 1. bis 3. Lebensjahr, die keine Kindertagesstätte besuchen, bieten wir einmal wöchentlich einen Spieltreff in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ an.
- 1.6 Für Kinder ab 4 Jahren wird bis zur Einschulung dreimal wöchentlich Bewegungsförderung in der Palmberg-Halle angeboten.
- 1.7 Für Kinder ab 4 Jahren wird bis zur Einschulung einmal wöchentlich ein Angebot zur musikalischen Frühförderung angeboten.
- 1.8 Für Kinder ab 6 Jahren bieten wir zweimal wöchentlich einen Sportkurs in der Palmberghalle an.
- 1.9. Für Kinder ab 4 Jahren wird bis zur Einschulung einmal wöchentlich der Kurs „Singen-Tanzen-Musizieren“ angeboten.
- 1.10. Für Kinder ab 2,5 Jahren bieten wir bis zum Ende der Grundschulzeit einen Yoga Kurs im „Regenbogen“ an.
- 1.11. Der Träger bietet in jeder Kindertagesstätte eine Vollverpflegung an. Diese umfasst ein Frühstück, Zwischenmahlzeit, Mittagessen, Vesper und Getränke. Preise sind in der Anlage ersichtlich.

Die Teilnehmerzahl an den Angeboten und Förderkursen ist begrenzt.

2. Öffnungs- und Betreuungszeiten

2.1 Die Betreuung der Kinder in der Einrichtung findet in den unter 2.1 vorgesehenen Zeiten statt.

Kindertagesstätte „Haus des Kindes „

Kindertagesstätte „ Regenbogen „

Kinderhaus „Am Oberteich „

Montag bis Donnerstag von 6.00 –17.00 Uhr

Freitag von 6.00 –16.00 Uhr

2.2 Für die Inanspruchnahme sind nachfolgende Betreuungszeiten verbindlich festgelegt:

- Ganztags bis 10 Stunden täglich ab 6.00 Uhr
- Teilzeit bis 6 Stunden täglich 8.00 bis 14.00 Uhr

Die Betreuungszeit der Kinder richtet sich nach den Vorgaben des §4 Abs. 1-4 KiföG M-V.

2.3 Bei Vorliegen wichtiger Gründe können auf Antrag der Personensorgeberechtigten Ausnahmen von den Regelungen der Teilzeitbetreuung für Krippe und Kindergarten vereinbart werden. Dabei sollen ausschließlich Arbeitszeitregelungen Berücksichtigung finden.

2.4 Bei unvorhergesehenen Ereignissen, unvermeidlichen Baumaßnahmen oder behördlichen Anordnungen können die Kindereinrichtungen zeitweilig geschlossen werden.

Nach Möglichkeit wird die Betreuung in Notgruppen organisiert.

Die Information über die beschlossenen Schließzeiten erfolgt bis zum **31. Oktober** des Jahres für das folgende Jahr an alle Personensorgeberechtigten.

3. Aufnahme/ Anmeldung/Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- 3.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Kinder für die jeweilige Kindereinrichtung angemeldet und aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Wohnsitzgemeinde Schönberger Land haben. Der Bedarf für die Aufnahme ist beim Träger anzumelden. Bei ausreichenden freien Kapazitäten können nach Einzelfallentscheidungen auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Personensorgeberechtigten sowie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt haben, dass sie die entsprechenden Regelkostenanteile erstatten. Die jeweilige Wohnsitzgemeinde hat zu bestätigen, dass sie anteilmäßige Ausgleichzahlungen in Höhe der tatsächlichen kommunalen Zahlungen leistet.

- 3.1.1 Nach Prüfung des objektiven Bedarfs durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Vorlage des ausgestellten Bescheides wird im Rahmen der Platzkapazität der Kindereinrichtung eine schriftliche Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten und dem Verein „Haus des Kindes“ e.V. abgeschlossen, die den Beginn und den zeitlichen Umfang der Betreuung festlegen.
- 3.2 Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 01. des Monats.
- 3.3 Die Betreuungszeit richtet sich nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1-4. Die Betreuungszeit ist unbedingt einzuhalten.
- 3.4 Vor der Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen, aus der ersichtlich ist, dass keine übertragbaren Krankheiten vorliegen und keine medizinischen Gründe einer Aufnahme entgegenstehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 8 Tage sein. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom Antragsteller zu zahlen. Besondere beim Kind oder in der Familie auftretende Krankheiten sind in der Kindertageseinrichtung sofort zu melden. Zur Wiederaufnahme des Kindes ist keine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

- 3.5 Das Betreuungsverhältnis endet auf Antrag oder durch Ausschluss.
- 3.6 Die Kündigung eines Betreuungsvertrages ist vier Wochen zum Monatsende möglich.

Eine **vorzeitige Auflösung** des Betreuungsverhältnisses seitens der Personensorgeberechtigten ist **nur in besonderen Fällen** auf **schriftlichen Antrag** möglich. Die vorzeitige Kündigung gilt erst dann als angenommen, wenn der Träger dieses schriftlich bestätigt hat.

- 3.7 Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist **vier Wochen** zum Monatsende in Textform der Leiterin der Kindereinrichtung oder dem Trägerverein „Haus des Kindes,, zuzuleiten.
- 3.8 Vom Tag der Erstaufnahme an besteht eine dreimonatige Eingewöhnungszeit **ohne** Einhaltung einer Kündigungsfrist. Sollte während dieser Zeit eine Beendigung der Betreuungsvereinbarung gewünscht werden, so ist die Leiterin oder der Trägerverein „Haus des Kindes,, schriftlich zu informieren. Für jeden angefangenen Monat der Eingewöhnungsphase ist der volle Elternbeitrag zu leisten.
- 3.9 Vor der festgesetzten Aufnahme des Kindes bieten wir die Möglichkeit einer **10-tägigen** unentgeltlichen Eingewöhnungsphase in der Kindertagesstätte.
- Wird eine längere Eingewöhnungsphase gewünscht, ist diese gebührenpflichtig.
- 3.10 Eine Veränderung der Betreuungszeit von Ganztagsbetreuung auf Teilzeitbetreuung und umgekehrt ist möglich.

Die Veränderung ist

schriftlich zum Monatsende

bei der Leiterin einzureichen.

Ein Wechsel während des Monats ist nicht möglich. Eine Änderung der Teilzeitbetreuung auf ganztags kann nur mit vorheriger Bedarfsprüfung durch die Wohnsitzgemeinde erfolgen.

Der neue Bescheid ist in der Kindereinrichtung oder beim Träger einzureichen.

Beim Wechsel von Ganztagsbetreuung auf Teilzeitbetreuung braucht keine Bedarfsprüfung bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

- 3.11 Das Betreuungsverhältnis kann seitens des Trägervereins „Haus des Kindes,, aus besonderen Gründen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden, wenn:
- a) Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge nicht entrichten, bzw. wenn ein Rückstand in Höhe eines Monatsgebührensatzes besteht;
 - b) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird;
 - c) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindereinrichtung trotz erheblicher Hilfe nicht leisten kann;
 - d) wenn das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweis und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird;
 - e) wenn die Verpflegung des Kindes während der Betreuung durch die Personensorgeberechtigten nicht gesichert ist;
 - f) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden

Der Ausschluss des Kindes unter den genannten Voraussetzungen ist erst zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich über die zu Beanstandungen Anlass gebenden Umstände unterrichtet wurden und trotzdem keine Aussicht auf Abstellung der Mängel besteht.

4. UNTERBRECHUNG

- 4.1 Kann ein Kind die Kindereinrichtung nicht besuchen, muss die Gruppenerzieherin umgehend benachrichtigt werden, damit der Verbleib des Kindes nachweisbar ist.
- 4.2 Auch wenn das Kind fehlt, wird der Elternbeitrag zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Betriebskosten erhoben.
- 4.3 Längeres unentschuldigtes Fehlen berechtigt den Trägerverein „Haus des Kindes“, den Platz neu zu besetzen. In diesem Falle besteht eine Beitragspflicht lediglich bis zur Neubesetzung des Platzes.

5. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

- 5.1 Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.
- 5.2 Bei der Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, TBC, Hepatitis, Diphtherie, Krätze, Meningitis, übertragbare Magen-Darmkrankheiten, Läuse u.s.w.) ist die Kindereinrichtung sofort zu verständigen.

Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes darf das Kind die Kindereinrichtung nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht.

- 5.3 Bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung nach einer ansteckenden Krankheit werden keine ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Gesundschreibungen) von den Personensorgeberechtigten eingefordert.

Grundlage dafür sind die Hygienegrundsätze für Kindertagesstätten des Landes M-V.

- 5.4 Bei einer Krankheitsdauer von vier und mehr Wochen wird auf schriftlichen Antrag und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Elternbeitrag erstattet.

6. AUFSICHTSPFLICHT

6.1 Die Kindereinrichtung untersteht der Aufsicht des Trägers.

Die Kindertagesaufsicht wird in den Einrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt.

6.2 Die Aufsichtspflicht der Kindereinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Übernahme der Personensorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten. Besucht das Kind selbstständig die Kindereinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen durch den Erzieher und endet beim Verabschieden von dem Erzieher.

6.3 Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben.

Veränderungen über vereinbarte Nachhause-Gehzeiten werden nur schriftlich entgegengenommen.

6.4 Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person als im Betreuungsvertrag vereinbart abgeholt werden, muss eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorgelegt werden. Bestehende Vollmachten sind bei Veränderungen zu aktualisieren.

6.5 Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten soll jede Änderung (z.B. Anschrift, Telefon) der Kindereinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet der Träger nicht.

7. VERSICHERUNGEN

7.1 Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach der rechtlichen Grundlage unfallversichert. Die Unfallversicherung schließt den direkten Weg von und zur Kindertagesstätte, den Aufenthalt in der Kindertagesstätte sowie Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (z.B. Spaziergänge, Feste, Ausflüge, Spieltreff, Sport, musikalische Förderung, Tanz) ein.

Dies gilt auch für Hortkinder auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte.

7.2 Alle Unfälle- auch auf dem Weg zur Kindertagesstätte und auf dem Rückweg -, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Einrichtung zu melden, damit eine eventuelle Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

7.3 Der Verein haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen.

Haftrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen bleiben davon unberührt.

7.4 Für die Beschädigung oder Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die Kinder in die Einrichtung mitgebracht haben, haftet der Verein nur bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verschulden ihrer Angestellten.

B) Gebührensatzung für die Benutzung der Kindereinrichtungen

in Trägerschaft des Vereins „ Haus des Kindes „ e.V.

Auf der Grundlage des Kindertagesstätten-Gesetz von M-V vom 01.August 2010 sowie der § 17 -21 des KiföG M-V und des

Trägerschafts-Vertrages vom 06.07.1995 hat der Vorstand in seiner Sitzung am 06.12.2010 und der Zustimmung

des Elternrates am 08.11.2010 nachfolgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindereinrichtungen beschlossen.

1. Gegenstand

- 1.1 Für die Inanspruchnahme eines Krippen/Kindergarten/ Hortplatzes werden zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben.
- 1.2 Das Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten zustande.

2. Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 2.1 Die Gebühr für den Besuch der Kindereinrichtung entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindereinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss der Betreuung des Kindes.

Sie ist monatlich zu entrichten.

- 2.2 Die Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und wird per Einzugsermächtigung erhoben.

- 2.3 Für rückständige Gebühren wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.
- 2.4 Der Träger der Kindereinrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

3. Gebührenmaßstab und Gebührensatz

3.1 Die Gebühr wird monatlich pro Kind

- a) für eine Ganztagsbetreuung in der Krippe und dem Kindergarten täglich bis 10 Stunden und im Hort täglich bis 6 Stunden
- b) für eine Teilzeitbetreuung in der Krippe und im Kindergarten täglich bis 6 Stunden und im Hort täglich bis 3 Stunden

entsprechend der Anlage 1 erhoben.

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

3.2 Gemäß § 2 der Satzung des Landkreises NWM zum Kindertagesstätten Förderungsgesetz (KiföG MV) vom 01.08.2010 sind Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Kindertages- oder Tagespflegeplatzes zu staffeln.

Der Landkreis ermäßigt den Elternbeitrag nach Anzahl der in einer Kindertageseinrichtung bzw. in einer Tagespflegestelle gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß des § 122 des BSHG leben oder im selben Haushalt lebenden Kindern.

Die Ermäßigung staffelt sich wie folgt:

- a) Der Elternbeitrag für das 1. Kind ist in voller Höhe zu zahlen
- b) Der Elternbeitrag für das 2. Kind ist um 5% ermäßigt.
- c) Der Elternbeitrag für das 3. Kind ist um 10% ermäßigt.
- d) Der Elternbeitrag für jedes weitere Kind ermäßigt sich um weiter 5% entsprechend.

3.3 Für einen erhöhten Bedarf an Hortbetreuung, der sich während der Schulferien aufgrund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, wird eine zusätzliche Gebühr je angebrochener Stunde laut Anlage 1 erhoben.

3.4 Bei verspätetem Abholen des Kindes durch Überschreitung der Öffnungszeiten oder der festgelegten Betreuungszeiten kann eine zusätzliche Gebühr je Stunde laut Anlage 1 erhoben werden.

3.5 Die Beitragspflicht bleibt in voller Höhe bestehen bei:

- a) Fernbleiben des Kindes durch Urlaub oder Abwesenheit aus anderen Gründen;
- b) Fernbleiben des Kindes durch Erkrankung bis zu einer Dauer von vier Wochen;
- c) wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

Von der Beitragspflicht kann ganz oder teilweise Befreiung gewährt werden, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen fehlt.

3.6 Als Ausnahme ist in begründeten Notfällen eine nur tageweise Betreuung von Kindern auf formlosen Antrag der Personensorgeberechtigten möglich. Die Betreuung ist innerhalb eines Monats nur bis zu 5 Tagen zusammenhängend möglich. Die Gebühr wird laut Anlage 2 tageweise erhoben.

4. Auskunftspflicht

4.1 Die Anzahl der in einer Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren des für das erste Kind maßgeblichen Beitrages festzusetzen.

4.2 Änderungen in der Zahl der in einer Kindereinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie sind beim Träger Verein „Haus des Kindes“, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

5. Übernahme der Benutzungsgebühr

- 5.1 Die Benutzungsgebühren können nach § 90 des Abs. 3 des KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Anträge sind von den Eltern selbstständig an den Landkreis NWM, Fachdienst Jugend und Soziales zu richten.
- 5.2 Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 der BSHG entsprechend.

6. Für durch die Kindereinrichtung angefertigte Kopien an die Personensorgeberechtigten (Verträge für Ämter und Behörden, Lieder und Gedichte) wird ein Kostenbeitrag pro Blatt von 0,25 Euro erhoben. Dies gilt nicht für Kopien der Portfolioarbeit oder für Elterninformationen.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Joachim Mozar

Vorsitzende des Vereins

Anlage 1 zur Gebührensatzung und Satzung

Ab Januar 2018 gelten folgende zusätzliche, monatliche Entlastungen:

Unter 3 Jahren – U3

- Bei einer Ganztagsförderung in einer Kita 150 Euro
- Bei Teilzeit in einer Kita 90 Euro

Über 3 Jahren – Ü3

- Bei einer Ganztagsförderung in einer Kita 50 Euro
- Bei Teilzeit in einer Kita 30 Euro

Im Vorschuljahr – U7

- Bei einer Ganztagsförderung in einer Kita 80 Euro
- Bei Teilzeit in einer Kita 48 Euro

1.

Integrative Kindertagesstätte „Regenbogen,,

23923 Schönberg, Lübecker Straße 26b

Kinderkrippe	Ganztags	Teilzeit
Land/Kreis	267,00	155,00
Stadt Schönberg	338,83	235,94
Eltern	338,83	235,93
Elternentlastung U3	- 150,00	- 90,00
	= 188,83	= 145,93
Gesamt Platzkosten	944,66	626,87
Kindergarten	Ganztags	Teilzeit
Land/Kreis	136,00	77,00
Stadt Schönberg	173,65	136,11
Eltern	173,64	136,10
Elternentlastung Ü3	- 50,00	- 30,00
	= 123,64	= 106,10
Elternentlastung U7	- 80,00	- 48,00
	= 93,64	= 106,10
Gesamt Platzkosten	483,29	349,21

2.

Integrativer Kindergarten „Haus des Kindes,,

23923 Schönberg, Lübecker Str.09

Kindergarten	Ganztags	Teilzeit
Land/Kreis	136,00	77,00
Stadt Schönberg	180,71	136,52
Eltern	180,70	136,52
Elternentlastung Ü3	- 50,00	- 30,00
	= 130,70	= 106,52
Elternentlastung U7	- 80,00	- 48,00
	= 100,70	= 88,52
Gesamt	497,41	350,04

3.

Kinderhaus „Am Oberteich,,

23923 Schönberg, Amtsstraße 06

Kindergarten	Ganztags	Teilzeit
Land/Kreis	136,00	77,00
Stadt Schönberg	159,37	117,50
Eltern	159,37	117,49
Elternentlastung Ü3	- 50,00	- 30,00
	= 109,37	= 87,49
Elternentlastung U7	- 80,00	- 48,00
	= 79,37	= 69,49
Gesamt	454,74	311,99

Hort	Ganztags	Teilzeit
Land/Kreis	84,00	46,00
Stadt Schönberg	96,68	66,55
Eltern	96,67	66,55
Gesamt	277,35	179,10

Mehrbedarf an Betreuung für die Eltern:

Krippe

Mehrbedarf über 10 Stunden/ je Stunde 5,00 €

Eingewöhnung ab 6. Werktag je Stunde 2,00 €

Kindergarten

Mehrbedarf über 10 Stunden/ je Stunde 2,50 €

Eingewöhnung ab 6. Werktag je Stunde 2,00 €

Hort

Mehrbedarf Hort in den Ferien /

freibewegliche Ferientage je Stunde 3,50 €

Verspätetes Abholen des Kindes aus der Kindereinrichtung

je angefangene Stunde 20,00 €

Gebührensatzung laut Anlage 2

für zusätzliche Angebote des Vereins

Angebot	Ort		Preis
Spieltreff	Regenbogen	monatlich	18,00
Musikalische Förderung	Kinderhaus	monatlich	15,00
Bewegungsförderung	Palmberg-Halle	monatlich	15,00
Singen-Tanzen-Musizieren	Kinderhaus	monatlich	15,00
Yoga	Regenbogen	monatlich	20,00
Getränke	Krippe/Kindergarten	monatlich	4,00
Getränke	Hort	monatlich	4,00
Frühstück/Snack	Krippe/Kindergarten	monatlich	17,00
Frühstück	Krippe/Kindergarten	monatlich	11,00
Snack	Hort	monatlich	7,00
Mittagessen			
Anbieter/Lieferant			
Apetito Menütaxi	Kindergarten	pro Tag	3,30
Berlin	Krippe	pro Tag	3,00
	Hort	Pro Tag	3,40
	Hort	pro Tag	3,00
Kopien		pro Blatt	0,25